



Patienteninformation

Derzeit geltende Rechtslage zur Maskenpflicht in Arztpraxen

Aufgrund der per 01.03.2023 eingetretenen Lockerungen zur Masken- und Testpflicht weisen wir darauf hin, dass nach derzeitiger Rechtslage die in § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) normierte Maskenpflicht für Patienten und Besucher von Arztpraxen bis zum 07.04.2023 fortbesteht.

Die Maskenpflicht besteht explizit für **Patienten** und **Besucher**.

Sie besteht nach derzeit geltender Rechtslage nicht für das Praxispersonal bzw. den Arzt. Die Arztpraxis ist an diese gesetzgeberischen Vorgaben gebunden.

Wir bitten um Verständnis!